



Münster, 04.12.2017

Antrag an den Rat der Stadt Münster nach §3 Abs.2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Münster

Ratsantrag:

Altersangaben bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern mit wissenschaftlichen Methoden überprüfen

Der Rat der Stadt Münster möge beschließen:

1. Die Stadt Münster überprüft durch den Einsatz normierter wissenschaftlich forensischer Methoden bei den ihr zugewiesenen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, ob diese tatsächlich minderjährig sind. (Feststellung der Minderjährigkeit) Durch den Einsatz einer an den Leitlinien der interdisziplinären Arbeitsgemeinschaft für forensische Altersdiagnostik der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin ausgerichteten Methodik soll überprüft werden, ob die von einem minderjährigen und unbegleiteten Flüchtling im Rahmen der Identitätsfeststellung gemachte Angabe über sein Alter mit den tatsächlichen, durch die Methoden der forensischen Methodik ermittelten Ergebnisse über sein Alter, übereinstimmen.

2. Die Überprüfung umfasst alle Personen in der Obhut der Stadt Münster. Alle nach §42 und 42a SGB VIII in Obhut genommenen Personen. Ebenso alle Personen die sich gegenwärtig in einem Anschlussverfahren nach den §§ 13,30,33, 34 und 41 SGB VIII befinden. Und ebenso alle

Personen, die zukünftig als unbegleitete minderjährige Ausländer bzw. Flüchtlinge der Stadt Münster, zugewiesen werden.

Begründung: In einer Reihe von europäischen Großstädten wurden die von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gemachten Altersangaben mit Hilfe von forensischen Methoden überprüft.

Als Ergebnis dieser Untersuchungen wurde festgestellt, dass in sehr vielen Fällen, teilweise in bis zu 75%, die im Rahmen der Asylverfahren gemachten Angaben der Asylbewerber über ihr Alter nicht im Einklang mit den durch den Einsatz wissenschaftlich forensischer Methoden ermittelten Angaben übereinstimmten.

Das durch den Einsatz forensischer Methoden bestimmte Mindestalter lag weit höher als das von den betroffenen Personen angegebene Alter. Die Asylsuchenden waren also tatsächlich viel älter als sie gegenüber den Behörden angegeben hatten. Nämlich mindestens so alt, wie es die forensische Untersuchung ergeben hatte. Das tatsächliche Alter kann im Rahmen einer forensischen Untersuchung nicht bestimmt werden. Dies ist auch nicht Ziel und Zweck dieser Maßnahme. Der Einsatz forensischer Maßnahmen zielt darauf ab, durch die Feststellung bestimmter körperlicher Erscheinungen ein bestimmtes Mindestalter festzustellen.

Durch die geltende Rechtslage gibt es einen sehr großen Anreiz auf Seiten eines Flüchtlings, sich als minderjährig und unbegleitet auszugeben. Denn minderjährige, unbegleitete Flüchtlinge genießen eine Reihe von Privilegien im Aufenthaltsrecht. So etwa im Hinblick auf Unterbringung, Rechtsvertretung, subsidiären Schutz und der Dublin-Verordnung. Alle diese zusätzlichen Rechte setzen jedoch den

Status als Minderjähriger voraus. Entsprechend groß ist die Bereitschaft bei einem Betroffenen falsche Angaben über das wahre Alter zu machen und gegenüber den Behörden ein niedrigeres Alter als das tatsächlich vorhandene anzugeben.

Eine Feststellung des Alters bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist im Gesetz durch § 42f SGB VIII vorgesehen. Dieses Gesetz ermöglicht auch die Möglichkeit der Altersbestimmung durch eine ärztliche Untersuchung. Als wissenschaftliche Methoden kommen hierbei grundsätzlich eine Erhebung der äußeren körperlichen Erscheinung, eine Untersuchung des Zahnstatus und eine Untersuchung der Handwurzelknochen und der Schlüsselbeine infrage.

Auch die UNHCR erkennt die Problematik der Manipulation des tatsächlichen Alters bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen an und fordert den Einsatz wissenschaftlicher Methoden zur tatsächlichen Altersbestimmung. Da der Reifegrad bei gleichem Alter unabhängig von der Herkunft ist, bieten die Daten für die deutsche Bevölkerung einen validen Vergleichsmaßstab. Größere Abweichungen ergeben sich bei einem sehr niedrigen sozioökonomischen Status im Herkunftsland. In diesen Fällen führt eine Mangelversorgung mit Nährstoffen in der Adoleszenz zu einer Reifeverzögerung. Der Betreffende ist tatsächlich älter, als nach dem äußeren Anschein.

Auf der Basis der wissenschaftlichen Methodik der Altersbestimmung kann das Alter eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings aber sehr genau festgestellt werden. Die Untersuchung ist wenig belastend oder invasiv und damit als verhältnismäßig einzustufen. Abweichungen ergeben sich nur durch Reifeverzögerungen bei schlechter Nährstoffversorgung in Kindheit und Jugend. Diese Abweichungen fallen aber zugunsten des Betroffenen aus.

Insgesamt aber kann ansonsten das Mindestalter zuverlässig und genau anhand der biologischen Tatsachen bestimmt werden. In keinem Fall ergeben sich Nachteile für einen Flüchtling durch eine Überschätzung seines Alters. Tatsächlich ist das Gegenteil der Fall. Bei einer Reifeverzögerung in der Kindheit kann das tatsächliche Alter unterschätzt werden. Hier stößt die Wissenschaft an ihre Grenzen. Die Zahl der Fälle dürfte aber als gering einzuschätzen sein, so dass dies nicht weiter ins Gewicht fällt.

Vor dem Hintergrund der Verhältnismäßigkeit kommt hierbei vor allem eine Untersuchung durch das Röntgen der linken Handwurzelknochen infrage. Generell sollte aber auch in Grenzfällen weitere Methoden zum Einsatz kommen, um eine valide Alterseinschätzung sicher zu stellen.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge verursachen erhebliche Kosten für die Stadt Münster im Rahmen ihrer Unterbringung. Hiervon muss die Stadt Münster selbst einen erheblichen Anteil übernehmen. Dieser wird nicht durch andere staatliche Einrichtungen finanziert. Bei durchschnittlichen monatlichen Kosten von 5250 Euro je umA besteht ein dringender Handlungsbedarf. Denn die Stadt Münster ist als Kommune gehalten sparsam und wirtschaftlich mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln umzugehen.

Die Situation im Jahr 2016 verdeutlicht die Situation noch einmal: Die Zahl der tatsächlich in der Stadt Münster betreuten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge lag mit 212 weit über den 150 für das Jahr 2016 prognostizierten. Hierdurch betragen die veranschlagten Aufwendungen 12,20 Millionen Euro. Diese liegen um 5,70 Millionen Euro über dem Ansatz in der Produktgruppe 0605 von 6,50 Millionen Euro. Durch zusätzliche Transferaufwendungen durch das Land NRW werden hiervon nur 2,10 Millionen Euro abgedeckt. Der verbleibende Betrag in

Höhe von 3,60 Millionen Euro verbleibt als zusätzliche Ausgabe bei der Stadt Münster und verschlimmert die bereits sehr angespannte Haushaltslage weiter. Zu weiteren Einzelheiten sei auf Vorlage V/1013/2016 verwiesen.

Es besteht daher ein elementares Interesse der Stadt Münster daran festzustellen, ob das von einem minderjährigen unbegleiteten Flüchtling angegebene Alter mit dem durch den Grad der körperlichen Ausreifung ermittelten Mindestalter übereinstimmt. Denn die hauptsächlichlichen Kosten und der größte Teil der nicht durch externe Erträge gedeckten Mehraufwendungen für diese Personengruppe im Jahr 2016 entsteht durch die Inobhutnahme und die Heimunterbringung.

Ergibt eine Überprüfung der Person, dass die von ihr gemachten Angaben zum Alter unzutreffend sind und sie tatsächlich ein höheres Mindestalter aufweist und daher rechtlich als Erwachsener einzustufen ist, entfallen die entsprechenden Aufwendungen für die Stadt Münster. Die durch eine forensische Reihenuntersuchung entstehenden Kosten sind hingegen nur minimal.

Die Stadt Münster hat daher vor dem Hintergrund ihrer sehr angespannten Haushaltslage ein dringendes Interesse an der Überprüfung der Altersangaben und der Feststellung des tatsächlichen biologischen Mindestalters der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge.

gez.

Martin Schiller

Richard Mol